

Ltg.-581/P-5-2006

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft.

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2006 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Grandl und Mag. Leichtfried geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1, 2 und 3:

Die vorgenommenen Änderungen sollen eine zusätzliche Klarstellung dahingehend bewirken, dass in den Betriebsräumlichkeiten gelagerte Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung im Privatgarten eines Landwirtes bestimmt sind, nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft fallen.

Zu Z. 4:

Die Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

Zu Z. 5:

Die Änderung dient der Anpassung an das Bundesministeriengesetz.

Zu Z. 6:

Die Änderung erfolgt auf Grund der Ummummerierung der Absätze.

Zu Z. 7:

Die Änderung dient der Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Z. 8:

Die Änderung erfolgt auf Grund der Ummummerierung der Absätze im § 8.

Zu Z. 9:

Zu Abs. 1:

Durch die Möglichkeit der Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung können die Überwachungsorgane bei Vorliegen von Gesetzesverletzungen von der vorläufigen Beschlagnahme zunächst Abstand nehmen.

Zu Abs. 2:

Dieser Absatz regelt die Anzeigepflichtung der Überwachungsorgane an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu Abs. 3:

Wird der Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung nicht Folge geleistet, wird die vorläufige Beschlagnahme verfügt. Bei Vorliegen grober Verstöße ist eine sofortige vorläufige Beschlagnahme vorzunehmen. Grobe Verstöße sind beispielsweise die Verwendung verbotener oder in Lebensmittelverpackungen ungefüllter Pflanzenschutzmittel.

Zu Abs. 4:

Dieser Absatz regelt die Beschlagnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

Zu Abs. 5:

Dieser Absatz regelt den Verfall der beschlagnahmten Gegenstände.

Zu. Z. 10:

In der Z. 15a wird eine Strafbestimmung für die Nichtdurchführung von behördlich angeordneten Maßnahmen aufgenommen.

GRANDL

Berichterstatter

HONEDER

Obmann